

Hundertjahrfeier Victor Hugos eine dessen Leben und Werken gewidmete, außerordentlich reich illustrierte Festschrift bildet.

Bevor ich meine Uebersicht beende, will ich mit Behmut einer Anzahl belgischer Zeitschriften gedenken, die in den letzten Jahren ein kurzes Scheindasein geführt haben. Es waren dies vor allem die literarische »Revue mauve«, die trotz thätigster Unterstützung von Seiten der Aristokratie den Lebensmut verlor, die »Gorbe«, die den Bestrebungen der künstlerischen Jugend dienen sollte, die »Lutte«, die »Vie nouvelle«, die beide die ersten Schriftsteller und Dichter Jung-Belgiens als Mitarbeiter nannte, die »Transcontinentale«, die zu Reklamezwecken der internationalen Schlafwagen- und Hotel-Vereinigungen bestimmt und durch gute Städtebilder und Landschaftsaufnahmen illustriert war. Trotzdem finden sich immer von neuem unternehmungslustige Verleger und siegesgewisse Herausgeber, denen wir neuerdings unter anderem die »Idée libre« verdanken, eine literarisch-philosophische Monatschrift (à Hest 1 fr.), die seit 1901 mit wachsendem Erfolge von Paul Germain in Mons redigiert wird.

Was lehrt uns dieser Mißerfolg? Daß die Centralisation des literarischen Lebens durch Paris nicht nur der französischen Provinz, sondern auch dem belgischen Nachbarlande verderblich ist, was sich ebenso sehr auf dem Gebiete der literarischen Bücherproduktion, als auch auf dem des dramatischen Schaffens zeigt. Wie nahezu alle bedeutenden belgischen Autoren ihre Romane und Gedichte in Pariser Verlagen erscheinen lassen — ich erwähne nur die drei hervorragendsten: Maeterlinck, Lemonnier, Geckhoud —, damit sie in Belgien (!) genügende Beachtung finden, so werden belgische Dramen vielfach erst dann in Brüsseler Theatern aufgeführt, nachdem sie in Paris die Weihe empfangen haben.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, glaube ich die hervorragenderen neueren illustrierten Zeitschriften der letzten fünf bis sechs Jahre sämtlich besprochen zu haben. Der Zweck dieser Zeilen ist auch weniger der einer vollständigen Aufzählung und Kritik der neueren französischen Journallitteratur, als der, den deutschen Sortimentern auf deren wichtigere Erscheinungen aufmerksam zu machen und ihm durch praktische Bemerkungen (deshalb z. B. stets die Preisangaben) die eventuelle Auswahl zu erleichtern.

Kleine Mitteilungen.

Besteuerung und Befugnisse der Handlungsreisenden in Dänemark. — Ueber die Behandlung der Handlungsreisenden in Dänemark teilt der französische Konsul in Kopenhagen folgendes mit:

1. Der Hausierhandel ist in Dänemark sowohl für Ausländer wie für Inländer verboten. Eine Ausnahme besteht für die Inländer, die Gegenstände der Hausindustrie vertreiben, ferner für die Landleute Jütlands, die mit ihren zu Hause angefertigten Strumpfwaren hausieren und Straßenhandel betreiben dürfen. Dagegen können Ausländer ihre Kundschaft unter den Großhändlern in Kopenhagen und den sogenannten Handelsstädten der Provinz mit ihren Mustern besuchen, dürfen aber die verkauften Waren nicht selbst abliefern. Hierfür haben sie einen Gewerbeschein zu lösen und, wenn sie nur ein ausländisches Haus vertreten, 160 Kronen, für jedes weitere 80 Kronen zu entrichten.

2. Dänische Handlungsreisende, die nur einheimische Häuser vertreten, unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Vertreten sie indessen ausländische Häuser, so haben sie, wenn sie in anderen Handelsstädten als in ihrem Wohnorte Waren absetzen wollen, dieselben Abgaben wie die ausländischen Handlungsreisenden zu entrichten. Auf dem Lande dürfen sie keine ausländischen Erzeugnisse absetzen.

3. In Kopenhagen ansässige Dänen und Fremde, die das Bürgerrecht daselbst erworben haben, können, sofern sie mit einem Gewerbeschein als Kaufmann versehen sind, ungehindert alle Handelsstädte bereisen und daselbst für eigene Rechnung Geschäfte

abschließen. Befinden sie sich jedoch nur in der Stelle eines Vertreters ausländischer Häuser, so gilt der Gewerbeschein nur für die Stadt, in der sie ansässig sind. Um andere Städte bereisen zu können, haben sie einen Gewerbeschein wie die ausländischen Handlungsreisenden zu lösen. Dieser Gewerbeschein gilt nur auf den Namen und die Person des Inhabers und darf von keinem anderen benutzt werden. (Journal officiel de la République Française vom 21. März 1902.)

Kolportage-Ausstellung. — Mit der bevorstehenden Generalversammlung des Centralvereins deutscher Kolportagebuchhändler, die im Juni d. J. in Bremen tagen wird, soll auch diesmal wieder eine Ausstellung von Werken und Erzeugnissen verbunden werden, die sich zum Kolportage-Vertrieb eignen. Der Verein der Kolportage-Buchhändler und Berufsgenossen von Bremen und Umgegend hat ein Ausstellungs-Komitee ernannt. Dieses macht folgendes bekannt:

•Verein der Kolportage-Buchhändler und Berufsgenossen von Bremen und Umgegend.

•Vorläufige Anzeige.

•Das unterzeichnete Komitee erlaubt sich hiermit die Aufmerksamkeit aller Interessenten auf die bei Gelegenheit der diesjährigen General-Versammlung des Central-Vereins Deutscher Kolportage-Buchhändler in Bremen stattfindende Ausstellung buchhändlerischer Fachartikel und Kunstwerke aufmerksam zu machen.

•Diese Ausstellung in einer der größten Handelsstädte Deutschlands, der von Binnenländern vielbesuchten Hafenstadt, verspricht, den Ausstellern die günstigsten Absatzgebiete zu erschließen, weshalb es zur ausgiebigsten Beschickung derselben wohl keiner besonderen Anpreisung bedarf.

•Alle Gegenstände werden, wenn sie nur in den Buchhandel einschlägig sind, zur Ausstellung zugelassen, und es werden als Auszug der Gruppeneinteilung folgende Branchen genannt: Chromo-, Litho- und Photographien, Kunst-, Bunt- und Buchdruckerarbeiten, Stahl- und Kupferstiche, Plakat- und Buchtitelentwürfe, Lederpunzarbeiten, Einbanddecken und Buchbinderarbeiten, Kalligraphie, Autotypie und Typographie, alle Verlagsartikel für den Export-, Sortiments- und Kolportage-Buchhandel, Musikalien, Bilderbücher, Jugendschriften, Kalender, Briefmarken, Postkarten- und Photographie-Albums, Papierwaren, Luxuspapier, Schreib-, Druck- und Kunstdruckpapier, Bilder und Bilderahmen, Haussegen, Musikwerke und sämtliche Artikel, welche sich für den Teilzahlungsbetrieb eignen.

•Anmeldungen nimmt der I. Vorsitzende, Herr May Bortmann, Bremen, Osterlangerstr. 9 bis zum 15. Mai d. J. entgegen, welcher auch ausführliche Prospekte gratis und franko versendet.

•Hochachtungsvoll und ergebenst
Das Ausstellungs-Komitee
May Bortmann, Vorsitzender.

Chr. Peters, Schriftführer. Georg Blome, Schatzmeister.

Technische Hochschule in Nürnberg. — Dem Bayerischen Landtage ist eine Denkschrift des Kultus-Ministeriums über die Errichtung einer zweiten Technischen Hochschule mit dem Sitz in Nürnberg zugegangen. Die Denkschrift betont, daß die Organisation der neuen Hochschule im wesentlichen mit der der Technischen Hochschule in München übereinstimmen müsse, daß aber die landwirtschaftliche Abteilung fortfallen und die allgemeine Abteilung, insbesondere soweit es sich um die Ausbildung von Lehramtskandidaten handle, beschränkt werden solle. Die Kosten für den Neubau seien auf vier Millionen Mark berechnet. Die Fertigstellung solle in den Jahren 1904 bis 1907 erfolgen, die Eröffnung der Hochschule im Herbst 1907.

Handelskammern und kaufmännische Korporationen in Preußen. — Die preussische Regierung hat dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Regelung des Verhältnisses der Handelskammern zu den kaufmännischen Korporationen bezweckt. Der Entwurf will dem § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 bzw. 19. August 1897 folgenden Zusatz geben:

•Insofern für denselben Bezirk eine der im Absatz 1 aufgeführten kaufmännischen Korporationen und eine Handelskammer besteht, bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit dem etwa beteiligten Ressortminister, in welchem Umfange die den Organen des Handelsstandes zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse noch von der kaufmännischen Korporation wahrzunehmen sind.

In der Begründung ist folgendes gesagt: